

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 19 (1912)
Heft: 23

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Veretung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsteleln, 7. Juni 1912.

Nr. 23

19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Ridenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Döblich, Herr Lehrer J. Seib, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasestein & Rogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Ridenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Oesch, St. Fiden; Verbandskassier Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Das Staccato-Spiel. — Reisebüchlein. — Die neue St. Galler Bibel. — Korrespondenzen. — Echo der Presse. — Sprechsal. — Literatur. — Humor. — Inserate. —

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Konflikt zwischen Strafgesetz und kantonale Verordnung. Es ist nun interessant und notwendig zu wissen, was für ein Verhältnis sich herausbildet zwischen dem Strafgesetze einerseits und der kantonalen Verordnung anderseits, nachdem das erste Taten verbietet, welche die letztere erlaubt und umgekehrt. Die kantonale luzernische Verordnung über die Züchtigung in der Schule geht nämlich weiter als das Strafgesetz und zwar in dem Sinne, daß sie den Lehrer in Wahl und Anwendung der Züchtigungsmittel wesentlich beschränkt. Der Richter ist nun nicht im mindesten gehalten, nach kant. Verordnungen zu urteilen, weil ihnen der Charakter des Gesetzes fehlt. Ueberschreitungen derselben können disziplinarisch geahndet, niemals aber strafrechtlich verfolgt werden. Beispiel: Ein luz. Lehrer züchtigt einen Schüler durch Schläge auf das Gesicht,